

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2018 – 31.12.2022

Einzureichen bei:

1. Antragsteller/in

Unternehmensnummer

Einreichungsfrist 30.06.2017

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Aktenzeichen	ZID-Registriernummer	Telefon/Handy	E-Mail
--------------	----------------------	---------------	--------

2. Förderung der Maßnahmen im Vertragsnaturschutz

Ich/Wir beantrage/n eine Zuwendung im Vertragsnaturschutz für die in der Anlage „Einzelflächenauflistung zum Grundantrag – Vertragsnaturschutz 2017“ angegebene/n Fläche/n.

Dem Antrag füge/n ich/wir außerdem bei:

- Kopie/n der Luftbildkarte/n mit dem/den darauf skizzierten Schlag/Schlägen bzw. Teilschlag/Teilschlägen für die beantragte/n Fläche/n,
- **Kopie/n der Seite/n des Flächen- und ggf. Landschaftselementverzeichnis 2017, auf denen die für den Vertragsnaturschutz relevanten Flächen/Landschaftselemente beantragt werden,**
- die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeaufgabe/n für die jeweilige/n Fläche/n und
- ggf. die Erklärung des öffentlichen Flächeneigentümers (Nr. 4.14 dieses Antrages).

3. Verpflichtungen

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

- 3.1. die in den "Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz vom 08.09.2015 (Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz)" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der Änderungen durch Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III-4 – 941.00.05.01 vom 12.01.2017, in Verbindung mit dem entsprechenden Kreiskulturlandschaftsprogramm des zuständigen Kreises/der zuständigen kreisfreien Stadt auf der Basis der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen,
- 3.2. für die Dauer von mindestens 5 Jahren, beginnend mit dem 01.01.2018 die beantragte/n Fläche/n gemäß der/den vereinbarten Bewirtschaftungsaufgabe/n zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahme/n auf der/den Fläche/n durchzuführen,
- 3.3. jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, jede Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsaufgaben sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.4. jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres, bis spätestens 15.05. des folgenden Jahres, einen Auszahlungsantrag über das elektronische Antragsverfahren des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens als Landesbeauftragter bei der Bewilligungsbehörde zu stellen,
- 3.5. die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.6. alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraums und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren,

4. Erklärungen

Ich/Wir erkläre/n, dass

- 4.1 die beantragte/n Fläche/n zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte/n und die beantragte/n Fläche/n in Nordrhein-Westfalen liegt/liegen,

- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden,
- 4.3 die beantragte/n Fläche/n (Schlag, Teilschlag) in den Kopien der entsprechenden Luftbildkarten dargestellt ist/sind (siehe beigefügte Kopie/n),
- 4.4 die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeaufgabe/n vorab mit Vertretern der unteren Landschaftsbehörde/Biologischen Station oder einer vergleichbaren Einrichtung erörtert wurden,
- 4.5. die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeleistung/en nicht bereits im Rahmen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenverpflichtung durchgeführt werden muss/müssen,
- 4.6 ich/wir, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung, die Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahme/n ab dem 01.01.2018 durchführe/n und diesen Antrag vor diesem Termin gestellt habe/n.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.7 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.8 die in diesem Antrag in der Anlage beigefügten und vorab erörterten Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeaufgabe/n der Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und der Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung und/oder zur Optimierung bestimmter Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind, dienen.
Sofern für die in der Flächenaufzählung genannte/n Fläche/n keine Festsetzung im Landschaftsplan oder Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist, bedeutet die Antragstellung keine vorweggenommene Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers zu möglichen späteren Festsetzungen bzw. Verordnungen.
- 4.9 sofern während der Laufzeit meiner Verpflichtung rechtsverbindliche Festsetzungen oder Vorgaben erfolgen, die die Extensivierungsaufgaben meiner Vertragsnaturschutzförderung betreffen, die gewährten Prämien gekürzt werden können,
- 4.10 sofern Vertragsnaturschutzflächen von mir gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen im Zuge des „Greening“ in Anspruch genommen werden, sich die Vertragsnaturschutzprämie im jeweiligen Jahr verringert,
- 4.11 von diesem Antrag abweichende Bestimmungen/Regelungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen,
- 4.12 wenn während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen übertragen werden, die Zuwendungen für die Restlaufzeit der Verpflichtung entsprechend des Umfangs der ausscheidenden Fläche verringert werden. Verringert sich die in die Verpflichtung einbezogene Fläche aus anderen Gründen als dem Übergang an eine andere Person um mehr als 10 Prozent über den gesamten Verpflichtungszeitraum, so sind die hierfür erhaltenen Zuwendungen zurückzuzahlen.
- 4.13 grundsätzlich auf Antrag zusätzliche Flächen in die laufende Bewilligung einbezogen werden können, wobei die laufende Bewilligung dann durch eine neue 5jährige Bewilligung ersetzt wird, welche die bisherigen und die neu beantragten Flächen umfasst. Die Bewilligung solcher Ersetzungsanträge erfolgt nur unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.14 grundsätzlich Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes nicht förderfähig sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsaufgaben, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach der geltenden Richtlinie entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im öffentlichen Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung gewähren.
- 4.15 Landschaftselemente auf Acker- und Dauergrünlandflächen im Rahmen dieser Agrarumweltmaßnahme nicht förderfähig sind,
- 4.16 Gemäß Artikel 43 VO (EU) Nr. 1307/2013 dürfen gleichwertige Methoden keine Doppelfinanzierung darstellen. Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus sowie zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den konkreten Festlegungen der Maßnahmenpakete auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen. Die Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) ermittelt und vor der jährlichen Zahlung abgeglichen.
- 4.17 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Extensivierungsmaßnahmen anderweitig bereits rechtsverbindlich besteht, nicht zulässig ist und die beantragte Fläche nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf,
- 4.18 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des

Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SVG. NW. 73) sind und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,

- 4.19 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) zurückgefordert werden können und im Falle von Rückforderungen von zu Unrecht ausgezahlten Mitteln unterschiedliche Verzinsungsregelungen für EU-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel zur Anwendung kommen.
- 4.20 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz in der geänderten Fassung vom 12.01.2017 auslösen,
- 4.21 auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht, sondern die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheiden,
- 4.22 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können und dass diese der Bewilligungsbehörde schriftlich mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzueigen sind, ab dem der Zuwendungsempfänger bzw. sein Rechtsnachfolger/Vertreter hierzu in der Lage sind,
- 4.23 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.24 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 4.25 Rückforderungsbeträge und darauf entfallende Zinsen mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden können,
- 4.26 die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte,
- 4.27 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.28 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.29 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.
- 4.30 die Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt wird. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) bis zu maximal 45 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge der Maßnahme, die der Priorität 4A (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaft) zugeordnet ist.

5. Einverständniserklärungen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können, - ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag beizieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder meine/unsere Vertreterin bzw. mein/unsere Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die beantragte/n Fläche/n und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchs sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie uneingeschränkt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen und die erforderlichen Auskünfte erteilen muss/müssen,
- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu

Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke, Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für die Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,

- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können, ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
 - 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ zusätzliche Angaben des Betries von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
 - 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.
6. **Ich habe/Wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.**
7. **Die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz vom 08.09.2015 - geänderte Fassung durch Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –III-4 – 941.00.05.01 vom 12.01.2017 - ist mir/uns bekannt.**

Die unter Nummer 4 genannten Erklärungen dieses Antrages erkenne/n ich/wir an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	vollständig	plausibel	gültig	Antrag erfasst
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers				Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers
Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am: erfasst am: durch:				